

Wahlrecht

Wahlgrundsätze

- Allgemein sind die Wahlen, wenn alle Wahlberechtigten in der Kommune teilnehmen können
- Wahlen sind unmittelbar, wenn die Wahlberechtigten ihre Vertreter*innen direkt bestimmen
- Frei sind Wahlen, wenn auf die Stimmabgabe kein Zwang ausgeübt wird.
- Geheim sind Wahlen, wenn die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt und verdeckt in die Wahlurne geworfen werden
- Gleich ist die Wahl, wenn die Stimmen aller Wahlberechtigten das gleiche Gewicht besitzen.

Wahlrecht

Wahlberechtigt

- Aktive Wahlalter 16 Jahre
- Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) 18 Jahre
- Kein Höchstalter
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde
- Deutscher im Sinne des GG
- Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Kein Ausschluss vom Wahlrecht

Wahlrecht

Wahlvorschläge

- Bis zu einem bestimmten Stichtag müssen dem Wahlleiter Wahlvorschläge vorliegen
- Für jeden Wahlvorschlag sind eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorzulegen
- Ausnahme: Parteien oder Gruppierungen, die im Gemeinderat oder Landtag vertreten sind. Die Kandidaten*innen werden nach den Statuten der Organisation in einer Versammlung benannt (Unterbezirk, Gemeindeverband, Ortsverein)